

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 09.11.1824 publ. 18.11.1824

dem Wasserschout zu Brake, bey dem Oberlootsen zu Fedderwarden, auf dem Amte Minsen zu Hooksiel, und bey dem Bogt auf der Insel Wangerooge zur Ansicht der Schiffscapitaine niedergelegt, welche zugleich hies mittelst zur Befolgung dieser Höchsten Anordnung alles Ernstes angewiesen werden.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 9ten November 1824., publ. am 18ten ejd.

Reglement wegen Beförderung der Couriere.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung wird das nachfolgende Reglement wegen Beförderung der Couriere hiedurch bekannt gemacht.

Reglement

wegen Beförderung der Couriere.

Die Couriere müssen, ohne daß deshalb mehrere Pferde vorgelegt werden können, als im §. 13. des Reglements für die Extraposten bestimmt ist, auf den Routen von Delmenhorst nach Lönningen, von Delmenhorst nach Moorburg und Alpen, und von Tever nach Damme so befördert werden, daß die Meile in $\frac{3}{4}$ Stunden zurückgelegt und nur auf Stationen über 3 Meilen höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde angehalten wird. Sind die Wege so verdorben, daß dieses unthunlich ist, so muß doch die Meile immer in einer Stunde gefahren

werden, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Auf den übrigen Routen sind die Postofficianten nur während des Sommers, und wenn die Wege gut sind, Courier-Pferde zu geben verbunden.

Auf den oben angegebenen Routen (auf den Nebenrouten nur unter der bemerkten Einschränkung) sind die Postofficianten verpflichtet, auch den reitenden Courieren Pferde zu geben, und wird hierüber folgendes bestimmt:

1) Die Couriere dürfen ihre eigene Sattel auflegen lassen, können aber nicht verlangen, daß ein ihnen gehöriger Zaum angelegt wird, und müssen durch einen Postillon begleitet werden, wenn sie nicht einem Wagen vorreiten, in welchem letzteren Falle sie nur bis zur nächsten Station vorausreiten dürfen, und die Ankunft des Wagens erwarten müssen; wollen sie dieses nicht, so müssen sie sich durch einen Postillon begleiten lassen.

2) Sie dürfen dem Postillon nicht voranzreiten; ist dieses geschehen, und treffen sie vor dem sie begleitenden Postillon auf dem nächsten Relais ein, so sind sie nicht eher weiter zu befördern, als bis die Ankunft des Postillons erfolgt ist, und dieser die Beschaffenheit des Pferdes untersucht und erklärt hat, daß er keine Forderung an den Courier habe.

3) Die Couriere dürfen auf den Pferden, die sie selbst reiten, nicht mehr Sachen bey sich führen, als in den Satteltaschen Platz finden; ein etwaiger Mantelsack, der jedoch nicht mehr als 40 Pfund wiegen darf, ist auf dem Pferde des Postillons zu befördern.

4) Sie dürfen weder den Postillon mißhandeln noch die Pferde übernehmen und mißhandeln. Sind letztere durch Uebertreibung der Couriere beschädigt oder unbrauchbar geworden, so muß der durch Sachverständige auszumittelnde Schaden oder der volle Werth des Pferdes erstattet werden.

Der Postofficial des Relais, wo der Schade bemerkt wird, hat das betreffende Amt um Anordnung einer Taxation zu ersuchen, und die Couriere nicht eher fortzuschaffen, als bis die völlige Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit geleistet ist. Damit jedoch jeder Aufenthalt der Couriere vermieden wird, ist auch der Postofficial ermächtigt, eine vorläufige Taxation vorzunehmen und danach die Größe der Sicherheitsbestellung zu bestimmen.

5) Der Postillon, welcher einen Courier zu Pferde begleitet, erhält an Trinkgeld für jede Station von 3 Meilen und darunter 44 Gr. Gold = 48 Gr. Conv. Münze = 51 Gr. Cour., und bey längern Stationen für